

+++ Wichtige Mitteilung +++ Wichtige Mitteilung +++ Wichtige Mitteilung +++

# Aufhebung der Psittakose-Verordnung

Am Freitag, dem 21. September 2012 hat der Bundesrat, ohne Gegenstimmen der Länder die Psittakose-Verordnung aufgehoben.

Von der AZ wird die Aufhebung der Psittakose-Verordnung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sehr begrüßt.

Die Buchführungspflicht/Kennzeichnungspflicht für Papageien und Sittiche, wie sie nach der Psittakose-Verordnung Pflicht ist, entfällt.

Das Inkrafttreten der Aufhebung der Psittakose-Verordnung gilt aber erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Allerdings ist die Buchführungspflicht/Kennzeichnungspflicht für Sittiche und Papageien, die unter den § 6 Absatz 4 Satz 1 fallen, weiterhin Pflicht.

Außerdem weist die AZ darauf hin, dass in Gefangenschaft gehaltene Vögel, falls sie zu Erwerbszwecken gehalten werden, nach § 2 der Geflügelpest-Verordnung, registrierungspflichtig sind.

## Was bedeutet die Aufhebung der Psittakose-Verordnung für den Sittich- und Papageienhalter?

- ▶ Eine amtliche Kennzeichnung nach der bisherigen Psittakose-Regelung ist nicht mehr erforderlich (Bundesanzeiger beachten).
- ▶ Die Buchführungspflicht entfällt. Zu beachten bleibt aber die Vorschrift der Bundesartenschutz-Verordnung und die Geflügelpest-Verordnung.
- ▶ Kennzeichnungspflichtig bleiben Sittiche und Papageien, die in der Anlage 6 der Bundesartenschutz-Verordnung aufgeführt sind.
- ▶ Es dürfen nur geschlossene Fußbringe/Kennzeichen verwendet werden, die u. a. vom ZZF herausgegeben werden. Falls eine geschlossene Beringung nicht möglich ist, muss für jeden Einzelfall eine Genehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden.
- ▶ Beim Auftreten der Psittakose im Vogelbestand ist auch nach der Aufhebung der Psittakose-Verordnung, diese, vom behandelnden Tierarzt, der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldung ist zwingend erforderlich.

Die AZ empfiehlt, Sittiche und Papageien, die bisher nach der Psittakose-Verordnung zu kennzeichnen waren, auch weiterhin zu beringen.

Dieses ist auch für das Ausstellungswesen unerlässlich/vorgeschrieben. Das Ermitteln des Züchters, auch bei Ausbruch einer Krankheit, ist durch den beringten Vogel schnell und unbürokratisch möglich.

Eine Zucht- und Haltegenehmigung nach § 17g Tierseuchengesetz ist spätestens mit Inkrafttreten des in der Diskussion befindlichen Tiergesundheitsgesetzes nicht mehr erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten jedoch noch die bisherigen Bestimmungen, was in der Praxis bedeutet, dass die Genehmigungen nach wie vor noch erforderlich sind!

Als Gemeinschaft der deutschen Vogelzüchterverbände haben wir bestimmt einen nicht geringen Anteil an den – für den Züchter – so wichtigen Veränderungen und Vereinfachungen künftiger Haltebedingungen.

Diese von unserer Gemeinschaft gemeinsam vorgetragenen Positionen haben sicherlich einen richtungweisenden Einfluss ausgeübt.

Walter-Friedrich Schmitt, AZ-Vizepräsident